



Das Deutschlandstipendium an der Universität Tübingen

Auch zum Sommersemester 2025 vergibt die Universität Tübingen wieder Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms „Deutschlandstipendium“. Mit diesen Stipendien sollen besonders begabte und leistungsfähige Studierende gefördert werden. Es können ab dem 01.04.2025 insgesamt **174 Stipendien** an Studierende der Universität Tübingen vergeben werden. Zweckgebunden sind dabei folgende **119 Stipendien**:

	Anzahl der zweckgebundenen Stipendien je Fakultät
Katholisch-Theologische Fakultät	1
Evangelisch-Theologische Fakultät	0
Juristische Fakultät	2
Medizinische Fakultät	1
Philosophische Fakultät	23
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	2
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	90
Zentrum für Islamische Theologie	0

Die Stipendien werden an der Universität Tübingen nach den Vorgaben des Stipendienprogrammgesetzes und der hierzu verabschiedeten Satzung der Universität Tübingen vergeben.

Bewerbungsvoraussetzungen für ...

1. **... Erstsemester:**
Studierende im 1. Fachsemester (also Start Wintersemester 2024/25) müssen einen **herausragenden Notendurchschnitt** in ihrer Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) erreicht haben (Durchschnittsnote bis 1,40),
2. **... höhere Semester:**
Studierende ab dem 2. Fachsemester (also Start Sommersemester 2024 oder früher) müssen während ihres Studiums **besonders herausragende Leistungen** erzielt haben (Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studienleistungen oder eines ersten Studienabschlusses: bis 1,40; Rechtswissenschaft: mind. 9,0 Punkte). Dies muss durch ein entsprechendes Transcript of Records belegt werden.
3. **... Studierende im Masterstudiengang:**
Hier gilt zunächst der erste Studienabschluss (z. B. BA) mit 1,40 oder besser - sofern Sie bereits in einem höheren Fachsemester studieren und schon weitere Leistungen vorliegen, muss zusätzlich ein aktuelles Transcript des zuständigen Prüfungsamtes beigelegt werden.
4. **... Sonderfall: Studierende des Studiengangs Medizin:**
 - Vorkliniker:
 - reichen im 1. Fachsemester das Abiturzeugnis ein
 - reichen ab dem 2. Fachsemester eine „Notenübersicht vorklinischer Studienabschnitt“ (ohne Noten) und das Abiturzeugnis ein
 - Bewerber im 1. Klinischen Semester:
 - reichen den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein (mit Durchschnittsnote, muss 1,40 oder besser sein)
 - Kliniker:
 - reichen eine „Notenübersicht klinischer Studienabschnitt“ ein (mit Durchschnittsnote, muss 1,40 oder besser sein)

5. ...Sonderfall: Studierende des Studiengangs Zahnmedizin:

nach der Approbationsordnung ZApprO (neu):

Vorkliniker:

- reichen im 1. Fachsemester das Abiturzeugnis ein
- reichen ab dem 2. Fachsemester eine „Notenübersicht vorklinischer Studienabschnitt“ (ohne Noten) und das Abiturzeugnis ein

Präkliniker:

- reichen ab dem 5. Fachsemester den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein (muss die Note 1,0 haben)

Kliniker:

- reichen ab dem 7. Fachsemester den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein (muss die Note 1,0 haben)

nach der Approbationsordnung ZÄPrO (alt):

- Studierende ab dem 2. Fachsemester reichen eine „Naturwissenschaftliche Vorprüfung“ ein (muss die Note 1,0 haben)
- Studierende ab dem 5. Fachsemester reichen eine „Zahnärztliche Vorprüfung“ ein (muss die Note 1,0 haben).

Die Universität legt darüber hinaus bei der Vergabe der Stipendien Wert auf besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben gewonnen wurden. Bei der Gesamtbewertung des Potenzials der Bewerber werden daher außerdem insbesondere berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben gewonnen wurden,
2. längerfristiges außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochpolitisches oder politisches Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar. Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres. Eine erneute Antragstellung ist zu jedem Bewerbungsverfahren möglich.

Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss anlässlich der Bewerbung unter Nennung der Gründe (bspw. Behinderung; Schwangerschaft; Pflegedienst; Auslandsaufenthalt,...) schriftlich beantragt werden.

Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgte.

Die Bewerbung erfolgt in unserem **Online-Portal**, das ab 01.11. eines Jahres auf der Seite <https://www.uni-tuebingen.de/deutschlandstipendium> freigeschalten wird.

Bitte machen Sie dort die Angaben zu Ihrer Bewerbung und laden alle erforderlichen **Nachweise**, die Sie für Ihre Bewerbung geltend machen möchten, als PDF-Dokument hoch.

Neben den Angaben zu Ihrer Bewerbung benötigen wir zur Prüfung Ihres Antrags **weitere Unterlagen und Nachweise**:

1. tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf
2. für Höhersemestrierte: aktuelles Transcript of Records des Prüfungsamts mit Durchschnittsnote
für Masterstudierende zusätzlich: BA-Zeugnis (bzw. Diplom-Zeugnis o.ä.)
für Erstsemester: Hochschulzugangsberechtigung (bspw. Abitur)
3. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben erzielt wurden
4. ggf. Begründung für die Überschreitung der Regelstudienzeit im SoSe 2025 bzw. WiSe 2025/2026
5. sonstige Unterlagen, die die im Antrag gemachten Angaben belegen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Eine Bewerbung per Post oder E-Mail ist nicht möglich.

Beachten Sie bitte auch die für die Universität Tübingen geltenden Regelungen in der Bewerbungsvereinbarung, die Sie im Online-Portal finden und bestätigen müssen.

Die Bewerbungsfrist für das kommende Verfahren (Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025/26) endet am 30.11.2024. Nicht frist- und formgerechte Bewerbungen können im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

Weitere Informationen zum Deutschlandstipendium erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.deutschlandstipendium.de.

25. Oktober 2024